



II-9264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7272/1/1-Pr 1/93

4161 /AB

1993 -03- 26

zu 4198 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4198/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Einführung eines sogenannten "kleinen Schöffengerichtes", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es zutreffend, daß Sie von Ihrem Vorhaben eines "kleinen Schöffengerichtes" absehen?
a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
2. Ist die Zustimmung der Beamten Ihres Ministeriums für eine derartige Reform unverzichtbar?
3. Ist es Ihnen nicht wichtig, daß sowohl der ÖVP-Justizsprecher als auch die Richterschaft Ihr ursprüngliches Vorhaben unterstützen und es als notwendige Reform betrachten?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ich halte zunächst fest, daß die Einführung eines sog. kleinen Schöffengerichtes nicht Bestandteil meines "Ar-

- 2 -

beitsprogramms" ist. Der Vorschlag einer geänderten Zusammensetzung des Schöffengerichts war weder Bestandteil der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 noch einer sonstigen öffentlichen Erklärung über Vorhaben im Bereich der Justiz.

Richtig ist, daß im Rahmen laufender Überlegungen über Möglichkeiten einer Entlastung der Gerichte unter anderem auch die Frage einer Änderung in der Zusammensetzung des Schöffengerichts in die Prüfung einbezogen worden ist. Eine Diskussion darüber hat auch schon bei früheren ähnlichen Gelegenheiten - insbesondere im Zusammenhang mit der sog. großen Strafrechtsreform im Jahre 1974 sowie anlässlich des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 - stattgefunden. Im Jahre 1974 wurde vom Bundesministerium für Justiz ein gesondertes (beschränktes) Begutachtungsverfahren zu dieser Frage durchgeführt, wobei sich eine Mehrheit auch der befaßten Gerichte und Staatsanwaltschaften gegen eine Änderung der Zusammensetzung des Schöffengerichts aussprach.

Die Meinungen zur Frage der Einführung eines "kleinen" Schöffengerichts waren stets uneinheitlich, auch unter den Richtern und Staatsanwälten. Das gilt unverändert auch für die Ergebnisse einer im Sommer 1992 vom Bundesministerium für Justiz veranlaßten Umfrage über Möglichkeiten der Budgetentlastung und Rationalisierung.

Die früheren Erörterungen zu dieser Frage haben den Gesetzgeber nicht veranlaßt, das seit dem Jahre 1920 bestehende "paritätisch" besetzte Schöffengericht in seiner Zusammensetzung zu ändern. Die Diskussion des Jahres 1987 hat jedoch zu einer erheblichen Einschränkung der Zuständigkeit des Schöffengerichts zugunsten derjenigen des Einzelrichters durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987

- 3 -

geführt. Dadurch hat sich die Anzahl der von den Schöffengerichten abgeurteilten Straffälle von 6.816 im Jahre 1986 auf 3.155 im Jahre 1991, also auf weniger als die Hälfte des früheren Anfalls, vermindert. Die im Art. 91 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Laienbeteiligung in Strafsachen ist in Österreich seither im wesentlichen auf den Bereich der Schwerkriminalität (Strafdrohung von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe) beschränkt.

Angesichts der unterschiedlichen Meinungen auch unter den Praktikern und vor allem im Hinblick auf den kaum trennbaren Sachzusammenhang mit der grundsätzlichen Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen bin ich der Meinung, daß die Frage einer geänderten Zusammensetzung des Schöffengerichts nicht allein aus dem Blickwinkel der Gerichtsentlastung, sondern in dem größeren Zusammenhang einer Reform des Strafverfahrensrechts zu überlegen und zum gegebenen Zeitpunkt zu entscheiden sein wird.

Zu 2:

Nein. Bei der Lösung von legislativen Fragen wie der gegenständlichen kommt es mir stets auf Sachargumente an.

Zu 3:

Ich habe schon erwähnt, daß in der Frage des kleinen Schöffengerichts weder von einem konkreten Vorhaben meinerseits noch von einer einheitlichen Meinung der Richterschaft gesprochen werden kann. Mir ist auch nicht bekannt, daß der Justizausschuß des Nationalrats oder dessen Vorsitzender seit dem Jahre 1987 zu dieser Frage Position bezogen hätte. Im übrigen bemühe ich mich in allen Fragen, die Meinungen und Argumente aller Beteiligten sorgfältig zu erwägen.

25. März 1993

